OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652977/6/SB

Datum:
Linz, 22. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der M S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 20.10.2023, GZ: BHROVerk-2023-197731/9-pl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Spruchpunkte 1 und 2 einen Spruchpunkt bilden der wie folgt lautet „Die Lenkberechtigung der Klasse AM und B (Führerschein der BH Rohrbach vom 11.12.2012, Führerscheinnummer: 12742056) wird Ihnen mangels gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gerechnet ab dem Tag der Zustellung dieses Bescheids mangels gesundheitlicher Eignung entzogen (Spruchpunkt 1.) und ausgesprochen, dass für die Dauer der Nichteignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf (Spruchpunkt 2.). Mit Spruchpunkt 3. wurde angeordnet, den Führerschein unverzüglich bei näher bezeichneten Stellen abzuliefern und mit Spruchpunkt 4. wurde ausgesprochen, dass der Bf, das Recht aberkannt wird, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung Gebrauch zu machen. Einer allfälligen Beschwerde wurde mit Spruchpunkt 5. die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend stützte sich die bB auf das schlüssige amtsärztliche Gutachten.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 27.10.2023, in der zusammengefasst eine neuerliche Überprüfung der Erforderlichkeit des Entzugs begehrt wird.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 07.11.2023 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 27.11.2023 wurde der Bf die Möglichkeit eingeräumt, eine aktuelle verkehrspsychologische Untersuchung (auch in Form der „Wiener Fahrprobe“) beizubringen. Sollte dies in Anspruch genommen werden, wäre in weiterer Folge auch ein aktuelles fachärztliches Gutachten (Augenheilkunde) vorzulegen.

I.5. Am 22.12.2023 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Stellungnahme zur Fahrverhaltensbeobachtung am 21.12.2023 ein.

I.6. Diese Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben vom 27.12.2023 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt; bis dato langten keine Stellungnahmen dazu ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Beschwerde, die Einholung einer ergänzenden verkehrspsychologischen Stellungnahme und Parteiengehör.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der sich aus diesen Unterlagen ergebenen Sachlage abgesehen werden, zumal die verkehrspsychologische Untersuchung negativ ausfiel und sich die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung aus den vorliegenden Unterlagen ergibt. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B; Führerschein ausgestellt von der bB am 11.12.2012, Führerscheinnummer: x, mit Code 01.06 [Behördenakt, FZR].

II.2.2. Aufgrund eines Verkehrsunfalls, welcher von Polizeibeamten der PI Bad Leonfelden aufgenommen wurde, wurde die Bf aufgefordert, eine verkehrspsychologische Untersuchung durchzuführen [Behördenakt; Meldung PI Bad Leonfelden, GZ: PAD/23/01073863/002/VW; Bescheid vom 13.09.2023, GZ: BHROVerk-2023-197731/5-Ko].

II.2.3. Die durchgeführte amtsärztliche Untersuchung (am 11.07.2023, Gutachten vom 03.10.2023) bescheinigte der Bf eine gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1. Begründend dafür wurde u.a. das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung herangezogen, wonach sich dabei eignungsausschließende kraftfahrspezifische Defizite bei der Bf ergaben. [Behördenakt, Gutachten vom 03.10.2023].

II.2.4. Vom Psychiater wurde folgende Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von KFZ der Gruppe abgegeben:
„Unter der Vorannahme, dass die geplante verkehrspsychologische Untersuchung ebenso unauffällig verlaufen ist, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, Klasse B, durch [die Bf] aus psychiatrisch fachärztlicher Sicht uneingeschränkt zu befürworten.“ [Psychiatrische Stellungnahme Dr. Z vom 29.08.2023, Behördenakt]

II.2.5. Die verkehrspsychologische Untersuchung am 21.09.2023, Gutachten vom 26.09.2023, ergab eine gesundheitliche Nichteignung der Bf zum Lenken von KFZ der Klassen AM und B. Konkret wurde zusammengefasst zur kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit ausgeführt:
„Deutliche Defizite ergeben sich in den kraftfahrspezifischen Leistungsbereichen des Konzentrationsvermögens (COG), des Reaktionsverhaltens und der reaktiven Belastbarkeit (hinsichtlich der Anzahl an richtigen Reaktionen bei durchschnittlicher Anzahl an Fehlreaktionen und überdurchschnittlich wegen Reaktionsauslassungen (DT)), des schlussfolgernden Denkens (AMT), der Sensomotorik (2-Hand) sowie der Überblicksgewinnung und Beobachtungsfähigkeit (WG), die derzeit weder durch das durchschnittliche und somit den Anforderungen des Straßenverkehrs entsprechende Ergebnis im Bereich des

Erinnerungsvermögens (VISGED) noch durch die langjährige Fahrpraxis ausreichend kompensiert werden können.
Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist daher derzeit im Sinne der Fragestellung nicht ausreichend gegeben."
[Hervorhebungen nicht übernommen; Behördenakt, Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 26.09.2023].

II.2.6. Die Fahrverhaltensbeobachtung am 21.12.2023, Fahrschule E, ergab ebenfalls ein negatives Ergebnis im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Die Fahrprobe bestätigte die Defizite der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 26.09.2023. „Im Zeitraum der 40-minütigen Fahrprobe waren sechs Eingriffe des Fahrschullehrers nötig." [Stellungnahme Fahrschule E vom 22.12.2023, verwaltungsgerichtlicher Akt ON4].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Ausführungen der Bf sowie den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Unterlagen/Stellungnahmen. Die Ausführungen der Amtsärztin im Gutachten vom 03.10.2023 sind schlüssig und nachvollziehbar; dies gilt auch für die dieser zugrundeliegenden verkehrs-psychologischen und fachärztlichen Stellungnahme. Die Fahrverhaltens-beobachtung am 21.12.2023 bestätigt diese und zeigt ein deutliches Bild des Fahrverhaltens der Bf. Die Bf ist weder der Beobachtungsfahrt noch den Ausführungen der Amtsärztin auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und konnte trotz der eingeräumten Möglichkeit zur Beibringung aktueller Befunde und Untersuchungen die Ausführungen darin nicht entkräften.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen

Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

III.1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung, BGBl II 322/1997 idF BGBl II 267/2021, (FSG-GV) lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und

4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen."

III.2. Wie festgestellt wurde, ist die Bf vor dem Hintergrund des einwandfreien, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtsärztin der bB derzeit gesundheitlich nicht geeignet, KFZ der Gruppe 1 (Klassen AM und B) zu lenken, weshalb ihr die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zu entziehen war. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützten und es handelt sich bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung um Umstände des konkreten Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger